



Geldwäscheprävention - Newsletter Nr. 7 vom 13. Juli 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Newsletter informieren wir Sie über folgende Themen:

- **Inkrafttreten der 4. EU-Geldwäscherichtlinie:**
Am 25. Juni 2015 ist die neue EU-Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten. Es ist nun Aufgabe des deutschen Gesetzgebers, diese innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen - das Geldwäschegesetz (GwG) muss also angepasst werden. Eine maßgebliche Änderung im Bereich des Güterhandels wird die Absenkung der Identifizierungsschwelle bei Barzahlungen von derzeit 15.000 auf dann 10.000 Euro sein. Den Text der Richtlinie in Deutscher Sprache können Sie [hier](#) nachlesen.
- **Elektronische Verdachtsmeldungen:**
Das Bundeskriminalamt hat die Möglichkeit geschaffen, Verdachtsmeldungen nun auch [elektronisch](#) abzugeben. Diese Option besteht für alle Verpflichteten mit einem einheitlichen Meldevordruck. Ob Sie diesen Weg nutzen, oder aber einen Verdacht auf andere Weise (z. B. mit dem auf unserer Homepage veröffentlichten „Kurzformular“) mitteilen, bleibt Ihnen überlassen. Auf die hierzu eingestellten [Hinweise](#) machen wir Sie bei dieser Gelegenheit nochmals aufmerksam. Insbesondere muss die Verdachtsmeldung neben dem BKA auch an das Hessische Landeskriminalamt und die Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt geschickt werden.
- **Erweiterte Mitteilungspflichten der Finanzämter nach [§ 31b AO](#) :**
Das Steuergeheimnis gegenüber den Geldwäscheaufsichtsbehörden wurde weiter eingeschränkt. Bisher waren nur Tatsachen zu melden, die auf eine Ordnungswidrigkeit nach dem Geldwäschegesetz (GwG) schließen ließen. Nun müssen Finanzämter auch mitteilen, wenn Maßnahmen und Anordnungen nach § 16 Abs. 1 GwG angezeigt sind. Dies können auch Tatsachen sein, die eine Prüfung durch die Aufsichtsbehörde notwendig erscheinen lassen.
- **Funktionentrennung bei Geldwäschebeauftragten**
In einer aktuellen Stellungnahme weist das Bundesministerium der Finanzen, das für das GwG federführend ist, darauf hin, dass die Bestellung des kaufmännischen Leiters eines

Autohauses zum Geldwäschebeauftragten und die des Verkaufsleiters als dessen Vertreter als problematisch angesehen wird. Der Geldwäschebeauftragte hat grundsätzlich über eine Position im Unternehmen zu verfügen, die es ihm erlaubt, die Belange der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung unabhängig und mit gebotenen Nachdruck zu vertreten. Die Geschäftsinteressen des Unternehmens dürfen keinen störenden Einfluss auf die Aufgabenerfüllung des Geldwäschebeauftragten nehmen (vgl. z. B. [BT-Drs. 16/9038](#), S. 43). Die Aufgaben von kaufmännischen Leitern/Verkaufsleitern im Unternehmen stehen grundsätzlich in einem Interessenskonflikt zu den Funktionen eines Geldwäschebeauftragten, bzw. seines Stellvertreters, die sich im Verdachtsfall auch gegen einen lukrativen Geschäftsabschluss entscheiden müssen. Nur bei sehr kleinen Unternehmen, in denen kein für die Aufgabenstellungen geeigneter Mitarbeiter vorhanden ist, könne die Aufsichtsbehörde Ausnahmen vom Grundsatz der Funktionentrennung zulassen.

- Richtigstellung „Erfüllung der Identifizierungspflicht von Asylsuchenden“
- vgl. Newsletter Nr. 6

Das Bundesministerium der Finanzen hat auf Nachfrage klargestellt, dass die im o.a. Newsletter genannten Erleichterungen des Identitätsnachweises **ausschließlich für den Bereich der Kontoeröffnung** bestehen sollen.

In allen anderen Fällen der geldwäscherechtlichen Identitätsfeststellung bei natürlichen Personen sind zwingend die in § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG genannten Dokumente zu fordern. Sonstige Papiere oder Bescheinigungen genügen hierfür nicht. Insbesondere die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender - sog. „BüMA“ - oder die Bescheinigung über die Weiterleitung eines Asylsuchenden - sog. „BüWA“ - sind für Identifizierungen nach dem GwG im „Nichtbankenbereich“ **nicht** ausreichend. Die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung - sog. „Duldung“ - kann dann ausreichen, wenn sie auf dem Formular selbst ausdrücklich als Ausweisersatz im Sinne des § 48 Abs. 2 AufenthG bezeichnet wird. Ohne diesen Zusatz ist auch die „Duldung“ nicht zur Identifizierung geeignet.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:
geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim Regierungspräsidium Darmstadt

Ansprechpartnerin:

Penelope Schneider, Dezernat I 18, „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“
Telefon: 06151 12 4747